Haushaltssatzung

Stadtverwaltung Rötha
für die Haushaltsjahre 2021/2022

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 02.09.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Haushaltsjahre 2021		2022	
§1				
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021/2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:				
im Ergebnishaushalt mit dem				
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	12.155.490,00	EUR	12.284.100,00	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	13.462.500,00	EUR	13.532.690,00	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.307.010,00	EUR	-1.248.590,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	794.000,00	EUR	340.800,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.200,00	EUR	57.200,00	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	783.800,00	EUR	283.600,00	EUR
- Gesamtergebnis auf	-523.210,00	EUR	-964.990,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR	0,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR	0,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	732.900,00	EUR	729.400,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	EUR	0,00	EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	209.690,00	EUR	-235.590,00	EUR
im Finanzhaushalt mit dem				
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.164.940,00	EUR	11.909.200,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.103.320,00	EUR	12.163.710,00	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	61.620,00	EUR	-254.510,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.001.200,00	EUR	2.132.100,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.124.480,00	EUR	2.960.900,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-123.280,00	EUR	-828.800,00	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-61.660,00	EUR	-1.083.310,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR	400.000,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	282.600,00	EUR	299.900,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-282.600,00	EUR	100.100,00	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-671.460,00	EUR	-983.210,00	EUR
festgesetzt.				
§2				
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	0,00	EUR	400.000,00	EUR
festgesetzt.				

Folgeblatt: 2

Haushaltssatzung

Stadtverwaltung Rötha
für die Haushaltsjahre 2021/2022

	Haushaltsjahre 2021	2022

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

wird auf	0,00 EUR	0,00 EUR
festgesetzt.		

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf,

wird auf	1.600.000 EUR	1.600.000 EUR
festgesetzt.		

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	400,00 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	500,00 v.H.
Gewerbesteuer auf	410,00 v.H.

§ 6

Die Ansätze des Investitionsprogrammes werden für übertragbar erklärt.

Stadtverwaltung Rötha, den 10.11.2021

(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)

(Siegel)